



---

Abteilung I  
A-1078/2026

## Urteil vom 30. September 2026

---

Besetzung

Richterin Christine Ackermann (Vorsitz),  
Richter Stephan Metzger, Richter Jérôme Candrian,  
Gerichtsschreiber Tobias Grasdorf.

---

Parteien

**A. \_\_\_\_\_**,  
vertreten durch  
MLaw Lea Schlunegger, Rechtsanwältin,  
Freiplatzaktion Basel,  
Beratungsstelle für Migrant:innen,  
Beschwerdeführer,

gegen

**Staatssekretariat für Migration SEM**,  
Quellenweg 6, 3003 Bern,  
Vorinstanz.

---

Gegenstand

Datenschutz; Zemis; Verfügung vom 13. Januar 2026.

**Sachverhalt:****A.**

Der afghanische Staatsbürger A.\_\_\_\_\_ reichte am 16. November 2025 in der Schweiz ein Asylgesuch ein. Das Staatssekretariat für Migration SEM trug dabei als Geburtsdatum den 15. August 2008 im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) ein.

**B.**

Mit Verfügung vom 13. Januar 2026 stellte das SEM fest, das Geburtsdatum von A.\_\_\_\_\_ im ZEMIS laute fortan «1. Januar 2007».

**C.**

Am 11. Februar 2026 reichte A.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer) beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen die Verfügung des SEM (Vorinstanz) vom 13. Januar 2026 ein. Er beantragt, die Verfügung sei aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, die Daten im ZEMIS bezüglich seines Alters zu ändern. Er führt aus, sein Geburtsdatum sei auf den 15. August 2008 festzusetzen. Zudem beantragte er die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, den Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und die Beiordnung einer amtlichen Rechtsbeistandin.

**D.**

Am 10. März 2026 legte die Vorinstanz eine Vernehmlassung vor.

**E.**

Mit Zwischenverfügung vom 7. April 2026 wies das Bundesverwaltungsgericht die Gesuche des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und einer unentgeltlichen Rechtsvertreterin ab, da der Beschwerdeführer seine Bedürftigkeit nicht belegt hatte. Gleichzeitig erhob das Gericht einen Kostenvorschuss.

**F.**

Am 28. April 2026 stellte die Vorinstanz dem Bundesverwaltungsgericht ihre Akten zu.

**G.**

Am 29. April 2026 zeigte die rubrizierte Rechtsvertreterin dem Bundesverwaltungsgericht ihr Mandat an. Dabei stellte sie erneut ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und machte Ausführungen zur Bedürftigkeit des Beschwerdeführers.

**H.**

Mit Zwischenverfügung vom 4. Mai 2026 bewilligte das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung und verzichtete auf die Erhebung eines Kostenvorschusses. Mit Zwischenverfügung vom 7. Mai 2026 hiess das Gericht zudem das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtsverbeiständung gut und gab ihm die rubrizierte Rechtsanwältin als Rechtsbeistand für das Beschwerdeverfahren bei.

**I.**

Der Beschwerdeführer reichte am 4. Juni 2026 eine Replik ein. Am 30. Juli und am 3. September 2026 stellte er unaufgefordert je eine weitere Eingabe zu, zu denen die Vorinstanz am 26. August respektive am 16. September 2026 Stellung nahm.

**Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:****1.**

**1.1** Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG, die von einer Vorinstanz nach Art. 33 Bst. d VGG erlassen wurde. Da keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 31 VGG).

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

**1.2** Der Beschwerdeführer hat sich am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und ist als Adressat der angefochtenen Verfügung sowohl formell als auch materiell beschwert, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

**1.3** Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist somit einzutreten.

**1.4** Zur unaufgefordert eingereichten Eingabe des Beschwerdeführers vom 3. September 2026 samt Beilage (Gutachten) nahm die Vorinstanz am 16. September 2026 Stellung. Aufgrund des Prozessausgangs – Guttheissung der Beschwerde (vgl. nachfolgend) – und der vom Beschwerdeführer

geforderten Dringlichkeit wird die vorinstanzliche Stellungnahme dem Beschwerdeführer mit dieser Entscheidung zugestellt.

## **2.**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im vorliegenden Verfahren mit voller Kognition: Es überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzungen des Bundesrechts – einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens –, auf unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und auf Unangemessenheit (Art. 49 VwVG). Dabei muss sich das Gericht nicht mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen, sondern kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. statt vieler BGE 133 I 270 E. 3.1).

## **3.**

**3.1** Streitig und zu prüfen ist der Eintrag des Geburtsdatums des Beschwerdeführers im ZEMIS.

**3.2** Die Vorinstanz führt aus, der Beschwerdeführer habe Kopien einer Tazkira und eines Impfausweises eingereicht. Aufgrund der Aktenlage müsse von seiner Volljährigkeit ausgegangen werden. Die eingereichten Kopien seiner Tazkira und seines Impfausweises seien keine fälschungssicheren Dokumente zum Nachweis seiner Identität, da sie nicht auf ihre Echtheit geprüft werden könnten. Auch im Original käme solchen Dokumenten nur ein geringer Beweiswert zu, da die aufgeführten Informationen auf ungeprüften Angaben beruhten und die Dokumente leicht käuflich erwerbbar seien. Es sei zudem unklar, weshalb der Beschwerdeführer das Original der Tazkira im Heimatland zurückgelassen habe.

Der Beschwerdeführer habe ausgesagt, dass beide Dokumente bei seiner Einschulung im Alter von sieben Jahren ausgestellt worden seien. Gemäss der Angabe auf der Tazkira sei sie allerdings ausgefertigt worden, als er zehn Jahre alt gewesen sei. Weiter habe er ausgeführt, für die Ausstellung der Tazkira sei auf den Impfausweis abgestellt worden. Auf Nachfrage habe er dann ausgesagt, der Impfausweis sei bei der Geburt ausgestellt worden. Impfausweise würden allerdings in der Regel nicht bei Geburt ausgestellt. Zudem habe er keine schlüssige Argumentation für seine Minderjährigkeit vorgelegt. Seine Aussagen seien zu vage und unsubstantiiert, um die Minderjährigkeit glaubhaft zu machen. Das in Auftrag gegebene Altersgut-

achten könne weder als Indiz für die Voll- noch für die Minderjährigkeit gewertet werden.

Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer in Bulgarien mit dem Geburtsdatum vom 17. September 2007 registriert worden sei. Es gebe keinen Grund, wieso sein Geburtsdatum in Bulgarien falsch hätte aufgenommen werden sollen. Es entspreche nicht den in Europa geltenden rechtlichen Vorgaben, dass das Geburtsdatum eines Asylsuchenden – wie der Beschwerdeführer geltend mache – ohne Informationen seinerseits erfasst werde. In Kroatien sei er mit dem Geburtsdatum vom 2. März 2007 erfasst worden. Auch sein Vorbringen, in Kroatien sei ihm bei der Registrierung das Geburtsdatum nicht geglaubt und deshalb ein anderes erfasst worden, entspreche nicht den in Europa geltenden rechtlichen Vorgaben. Sodann habe er unterschiedliche Erklärungen dafür genannt, wieso sein Geburtsdatum in Kroatien anders erfasst worden sei. Es sei deshalb davon auszugehen, dass er die wahren Umstände seiner Registrierung in Bulgarien und Kroatien verheimlichen wolle.

**3.3** Der Beschwerdeführer bringt vor, die Ausstellung eines Impfausweises bei der Geburt entspreche dem damaligen Impfprogramm der Islamischen Republik Afghanistan. Die Ausstellung der beiden Dokumente liege zudem weit zurück in seiner Kindheit, weshalb eine Differenz von wenigen Jahren bei administrativen Vorgängen nicht erstaunlich sei. Von den bulgarischen Behörden sei er nicht nach seinem Geburtsdatum oder nach Identitätsdokumenten gefragt worden und es seien keine Dolmetscher anwesend gewesen. Das habe er bereits in der Erstbefragung ausgesagt. Sowohl bezüglich Bulgarien als auch bezüglich Kroatien seien strukturelle Mängel im Asylverfahren seit vielen Jahren dokumentiert. Das Altersgutachten bestätige seine Volljährigkeit zudem nicht. Das Gutachten enthalte keine Feststellung, wonach die Volljährigkeit überwiegend wahrscheinlich sei. Die Verfügung widerspreche zudem Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Kinderrechtskonvention, SR 0.107). Bei nicht ausgeräumten Zweifeln sei deshalb von der Minderjährigkeit auszugehen. Der Beschwerdeführer reichte schliesslich einen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Bericht vom 31. August 2026 ein und macht geltend, aus psychiatrischer Sicht bestehe kein Grund, an dem von ihm genannten Geburtsdatum zu zweifeln.

#### 4.

**4.1** Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, das der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003, BGIAA, SR 142.51). Nach Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513) richten sich die Rechte der Betroffenen nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (DSG, SR 235.1) und des VwVG; dies gilt insbesondere für die Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechte sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten.

**4.2** Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 6 Abs. 5 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 41 Abs. 2 Bst. a DSG); auf die Berichtigung besteht ein absoluter und uneingeschränkter Anspruch (BVGE 2018 VI/3 E. 3.2). Die ZEMIS-Verordnung sieht zudem in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

**4.3** Im vorliegenden Verfahren geht es um die Berichtigung eines Geburtsdatums im ZEMIS. Streitgegenstand ist deshalb das tatsächliche Geburtsdatum des Beschwerdeführers, nicht z. B. das biologisch spätestmögliche Geburtsdatum (Mindestalter). Es gelten deshalb die Beweisregeln nach dem DSG und dem VwVG (BVGE 2018 VI/3 E. 3.3 und 4.2.3). Die beweisbelastete Person hat strittige Tatsachen zu beweisen. Grundsätzlich hat die Bundesbehörde die Richtigkeit der bearbeiteten Daten zu beweisen, wenn diese von einer betroffenen Person bestritten wird. Demgegenüber obliegt der betroffenen Person der Beweis der Richtigkeit der verlangten Änderung (Urteil des BGer 1C\_788/2021, 1C\_74/2022 vom 7. März 2022 E. 3.3; BVGE 2018 VI/3 E. 3.3).

Nach den Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Eine Beweisregel, wonach im Zweifelsfall von der Minderjährigkeit auszugehen wäre, gibt es im Datenschutzrecht nicht (vgl. Urteil des BGer 1C\_709/2017 vom 12. Februar 2019 E. 2.4; Urteile des BVGer

E-3700/2021 vom 8. September 2021 E. 6.4.2 und A-7523/2024 vom 25. März 2026 E. 7.3.3). Im Übrigen ist der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt dieses Urteils unbestrittenermassen volljährig.

Gemäss Untersuchungsgrundsatz hat die mit der Berichtigung befasste Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG). Stellt die betroffene Person jedoch ein Begehren, ist sie nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a resp. b VwVG verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts im erstinstanzlichen Verwaltungs- und im Beschwerdeverfahren mitzuwirken (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.3).

**4.4** Kann bei einer verlangten oder von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (Art. 6 Abs. 5 DSG). Dies ist jedoch nicht immer möglich. Bestimmte Personendaten müssen zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Dies gilt für im ZEMIS erfasste Geburtsdaten. Für solche Fälle sieht Art. 41 Abs. 4 DSG zudem die Anbringung eines Vermerks vor, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Richtigkeit der bearbeiteten Personendaten bestritten ist.

Spricht mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen, und die neuen mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Verhält es sich umgekehrt – erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher – sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen (Urteil des BGer 1C\_788/2021, 1C\_74/2022 vom 7. März 2022 E. 3.3; BVGE 2018 VI/3 E. 3.4).

## **5.**

**5.1** Im hier zu beurteilenden Fall obliegt es nach dem Gesagten grundsätzlich der Vorinstanz zu beweisen, dass das von ihr im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum (1. Januar 2007) korrekt ist. Der Beschwerdeführer hat demgegenüber nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum (15. August 2008) richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als das von der Vorinstanz erfasste. Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis des Geburtsdatums, ist dasjenige Geburtsdatum im ZEMIS einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist.

In Bezug auf die angefochtene Verfügung ist vorab festzustellen, dass wie dargelegt nicht die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers an sich Prüfgegenstand bei einem Zemis-Eintrag ist, sondern dessen Geburtsdatum. Das Beweismass der Glaubhaftigkeit nach Art. 7 AsylG findet in dieser datenschutzrechtlichen Angelegenheit zudem keine Anwendung. Schliesslich ist bezüglich der Beweislast festzuhalten, dass diese nicht vollständig beim Beschwerdeführer liegt. Vielmehr hat grundsätzlich die Bundesbehörde die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Daten zu beweisen.

## **5.2**

**5.2.1** Der Beschwerdeführer reichte im Asylverfahren Kopien seiner Tazkira und seines Impfausweises ein. Auf beiden Kopien ist gemäss den sich in den Akten befindenden Übersetzungen der Vorinstanz das Geburtsdatum als 15. August 2008 aufgeführt. Die Originale der Tazkira und des Impfausweises legte der Beschwerdeführer nicht vor.

Die Tazkira ist ein amtliches Dokument mit Fotografie, das zum Zweck des Nachweises der Identität seines Inhabers oder seiner Inhaberin ausgestellt wird. Sie ist das am weitesten verbreitete Identitätspapier Afghanistans. Tazkiras sind jedoch leicht zu fälschen. Zudem bestehen keine Qualitätsstandards für ihre Ausstellung. Entsprechend sind auch die Angaben auf formell korrekt ausgestellten Tazkiras oft unvollständig und es kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die Angaben zu den Personalien stimmen. Einer Tazkira kommt deshalb nur ein verminderter Beweiswert zu, selbst wenn sie im Original vorliegt (BVGE 2019 I/6 E. 6.2 und BVGE 2013/30 E. 4.2.2; vgl. Urteil des BGer 1C\_240/2012 vom 13. August 2012 E. 5.1). Hier liegt lediglich die Kopie einer Tazkira vor, deren Beweiswert im Vergleich zum Original nochmals geringer ist, da deren Echtheit nicht geprüft werden kann.

**5.2.2** In der Erstbefragung vom 13. Dezember 2021 gab der Beschwerdeführer an, sein Geburtsdatum sei der 15. August 2008. Er nannte sein Datum sowohl im afghanischen als auch im gregorianischen Kalender. Das gleiche Datum hatte er bereits bei der Einreichung des Asylgesuchs auf dem Personalienblatt angegeben. Weiter sagte der Beschwerdeführer in der Erstbefragung aus, die Tazkira sei ausgestellt worden, als er eingeschult worden sei, zusammen mit dem Impfausweis. Damals sei er sieben Jahre alt gewesen. Das Alter habe man für die Tazkira vom Impfausweis übernommen. Festzuhalten ist allerdings, dass die Tazkira am 16. August 2018 ausgestellt wurde, womit der Beschwerdeführer bei der Ausstellung

zehn Jahre alt gewesen wäre. Zu einem späteren Zeitpunkt der Erstbefragung gab der Beschwerdeführer an, bei der Geburt werde man geimpft und der Impfausweis sei damals ausgestellt worden. Der Beschwerdeführer gab damit in der Schweiz immer das gleiche Geburtsdatum an. Unstimmigkeiten in seinen Aussagen bestehen jedoch bezüglich der Frage, wann der Impfausweis ausgestellt wurde. Dieser ist hier allerdings im Vergleich zur Tazkira, die selbst nur einen geringen Beweiswert hat, nur von untergeordneter Bedeutung. Insgesamt sprechen sodann die Aussagen des Beschwerdeführers eher für das Geburtsdatum vom 15. August 2008, obwohl sie nicht widerspruchsfrei sind und ihnen als Parteiauskünfte nur ein sehr beschränkter Beweiswert zukommt.

**5.2.3** Das Altersgutachten vom 16. Dezember 2025 hält zusammenfassend fest, dass im Untersuchungszeitpunkt (12. Dezember 2025) beim Beschwerdeführer von einem Mindestalter von 16.9 Jahren ausgegangen werden könne. Das vom Beschwerdeführer angegebene Lebensalter von (damals) 17 Jahren und 3 Monaten sei mit den erhobenen Befunden zu vereinbaren. Eine Vollendung des 18. Lebensjahres und damit das Erreichen der Volljährigkeit liessen sich nicht mit der notwendigen Sicherheit belegen. Minderjährigkeit sei möglich.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellen medizinische Altersabklärungen je nach Ergebnis unterschiedlich zu gewichtende Indizien für das Alter einer Person dar. Die Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse und die zahnärztliche Untersuchung sind grundsätzlich – anders als die Handknochenanalyse und die ärztliche Untersuchung – zum Beweis geeignet. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Hinsicht Grundsätze zur Gewichtung der Resultate der Untersuchungen definiert (eingehend hierzu BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.1 f.). Liegt das Mindestalter der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse und der zahnärztlichen Untersuchung unter 18 Jahren, lässt sich keine Aussage zur Minder- respektive Volljährigkeit einer Person machen. In solchen Fällen sind sowohl eine Voll- als auch eine Minderjährigkeit möglich und es ist keine verlässliche Aussage dazu möglich, was wahrscheinlicher ist (BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.2).

Im Gutachten vom 16. Dezember 2025 liegen das Mindestalter sowohl der Schlüsselbeinanalyse als auch dasjenige der zahnärztlichen Untersuchung unter 18 Jahren. Entsprechend ist das Altersgutachten weder ein Indiz für die Volljährigkeit des Beschwerdeführers – und damit für das von der Vorinstanz behauptete Geburtsdatum vom 1. Januar 2007 – noch für die

Minderjährigkeit und das vom Beschwerdeführer angegebene Geburtsdatum vom 15. August 2008. Das Gutachten macht zudem in der Gesamtschau der Befunde keine Aussagen zu einem wahrscheinlichen mittleren Alter des Beschwerdeführers. Entsprechend kommt ihm auch insofern kein Beweiswert bezüglich des einen oder anderen hier in Frage stehenden Geburtsdatums des Beschwerdeführers zu.

**5.2.4** Wie die Altersangaben in Bulgarien und Kroatien zustande kamen ist letztlich nicht rekonstruierbar. Weder die Angaben des Beschwerdeführers noch diejenigen der bulgarischen und kroatischen Behörden vermögen diesbezüglich Klarheit zu schaffen. Da weder der Beschwerdeführer noch die Vorinstanz geltend machen, der in Bulgarien registrierte 17. September 2007 oder der in Kroatien registrierte 2. März 2007 sei das Geburtsdatum des Beschwerdeführers und entsprechend ins ZEMIS einzutragen, ist darauf nicht weiter einzugehen. Die beiden, zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 15. August 2008 liegenden, Daten sprechen weder für das vom Beschwerdeführer behauptete noch für das von der Vorinstanz eingetragene Geburtsdatum.

**5.2.5** Im kinder- und jugendpsychiatrischen Bericht vom 31. August 2026 diagnostiziert Dr. med. B. \_\_\_\_\_ (FMH für Kinder und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie) beim Beschwerdeführer eine mittelgradige depressive Episode (ICD-10: F32.1) und einen Verdacht auf posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10: F43.1). Im Bericht wird ausgeführt, aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht bestehe kein Grund, das vom Beschwerdeführer selbst genannte Geburtsdatum anzuzweifeln. Den Aussagen in dem Bericht kommt jedoch im Hinblick auf den Beweis des Geburtsdatums des Beschwerdeführers kein Beweiswert zu, da die Ärztin keine Aussagen dazu macht, welche medizinischen Gründe für sein Geburtsdatum sprechen und sie sich in erster Linie auf die Schilderungen des Beschwerdeführers selbst stützt.

**5.2.6** Die Vorinstanz reichte keine Beweise oder Belege für den 1. Januar 2007 als Geburtsdatum des Beschwerdeführers ein. Sie behauptet nicht, dieses Datum sei sein richtiges Geburtsdatum. Die Eintragung des 1. Januar 2007 erfolgte offensichtlich in erster Linie deshalb, weil die Vorinstanz im Asylverfahren davon ausging, der Beschwerdeführer sei volljährig, und sie gemäss Weisung zur Erfassung und Änderung von Personendaten in ZEMIS vom 1. Januar 2026 (SEM, Weisung Nr. 01/2026, Ziff. 4.2) bei unvollständigen Geburtsdaten den 1. Januar als fiktiven Geburtstag erfasst.

**5.3** Der Vorinstanz gelingt es damit nicht, den 1. Januar 2007 als Geburtsdatum des Beschwerdeführers zu beweisen. Für den vom Beschwerdeführer behaupteten 15. August 2008 sprechen zwar die Kopien seiner Tazkira und seines Impfausweises sowie seine Aussagen. Diese können sein Geburtsdatum jedoch ebenfalls nicht rechtsgenügend beweisen: Den Kopien der Tazkira und des Impfausweises kommt nur ein sehr beschränkter Beweiswert zu und die widersprüchlichen Aussagen des Beschwerdeführers stellen ebenfalls keinen rechtsgenügenden Beweis dar. Entsprechend ist auch der 15. August 2008 als Geburtsdatum des Beschwerdeführers nicht bewiesen.

Insgesamt liegen damit für den 1. Januar 2007 gar keine Belege vor, insbesondere spricht das Altersgutachten nicht für die Volljährigkeit des Beschwerdeführers. Für den 15. August 2008 spricht nach dem Ausgeführten geringfügig mehr. Vor diesem beweismässig sehr kargen Hintergrund ist der 15. August 2008 als Geburtstag des Beschwerdeführers als «wahrscheinlicher» anzusehen.

## **6.**

Nach dem Gesagten ist als Geburtsdatum des Beschwerdeführers der 15. August 2008 im ZEMIS einzutragen (mit Bestreitungsvermerk). Die Beschwerde ist gutzuheissen.

## **7.**

**7.1** Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt der Beschwerdeführer als obsiegend. Er hat deshalb keine Verfahrenskosten zu tragen. Ebenso wenig sind der unterliegenden Vorinstanz als Bundesbehörde Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

**7.2** Ganz oder teilweise obsiegenden Parteien ist von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihnen erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht, VGKE, SR 173.302.2). Die Entschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen der Partei (vgl. Art. 8 ff. VGKE). Das Gericht setzt die Parteientschädigung auf Grund der Kostennote fest. Wird keine Kostennote eingereicht, setzt das Gericht die Parteientschädigung aufgrund der Akten fest (Art. 14 Abs. 2 VGKE).

Der Beschwerdeführer reichte die Beschwerde vom 11. Februar 2026 selbst ein. Am 26. Januar 2026 mandatierte er die rubrizierte Rechtsvertre-

terin, die dem Bundesverwaltungsgericht ihr Mandat erst am 29. April 2026 anzeigte. Eine Kostennote reichte die Rechtsvertreterin nicht ein.

Zu berücksichtigen ist die unterdurchschnittliche Komplexität des Falles sowie der Umstand, dass die Eingaben der Rechtsvertreterin über mehrere Seiten Ausführungen zu für das vorliegende Verfahren nicht relevanten Fragen enthalten (insbesondere Antrag auf vorsorgliche Massnahmen ausserhalb des Streitgegenstandes, vgl. Zwischenverfügung des BVGer vom 10. Juni 2026). Aufgrund des mutmasslichen, notwendigen Arbeits- und Zeitaufwands hält das Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.– (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) für angemessen. Dieser Betrag ist der Vorinstanz zur Bezahlung nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils aufzuerlegen (Art. 64 Abs. 3 VwVG).

*(Das Urteil befindet sich auf der nächsten Seite.)*

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Ein Doppel der Stellungnahme der Vorinstanz vom 16. September 2026 geht an den Beschwerdeführer.

**2.**

Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die angefochtene Verfügung wird aufgehoben. Die Vorinstanz wird angewiesen, als Geburtsdatum des Beschwerdeführers den 15. August 2008 im ZEMIS einzutragen und den Eintrag mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen.

**3.**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

**4.**

Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.– zu bezahlen.

**5.**

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, die Vorinstanz und das Generalsekretariat des EJPD.

Die vorsitzende Richterin:

Der Gerichtsschreiber:

Christine Ackermann

Tobias Grasdorf

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand:

Zustellung erfolgt an:

- den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde; Beilage: Doppel der Vernehmlassung der Vorinstanz vom 16. September 2026)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. N [...]; Einschreiben)
- das Generalsekretariat EJPD (Gerichtsurkunde)